

Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **34 (1918)**

Heft 12

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-580981>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

H. Bernoulli, Basel) finden wir noch geräumigere Zimmer. Besonders reichlich ist die Wohnfläche bedacht. Angenehm und bequem ist die Verbindung von Schlafzimmer und Bad im Dachstoc; die Möblierung ist einfach und zweckmäßig.

Im Arbeiterwohnhaus Nr. 25, 26, 27, 28 und 30 (Entwurf H. Gager, Arch., Langenthal) sind die Abmessungen des Schlafzimmers auf den ersten Eindruck etwas klein; die große Höhe von 2,75 m verhilft aber zu genügendem Luftraum. Einfach und praktisch scheint uns vor allem das „Dachzimmer“.

In der Arbeiterwohnung 31, 32, 33, 34, nach den Entwürfen einer Klasse der Gewerbeschule Zürich gefällt vor allem die gute Verbindung der Stube (nicht Salon!) mit Küche und Gßraum. Wir würden dieser Lösung gegenüber einer noch so großen Wohnfläche den Vorzug geben; sofern sich der Arbeiter nicht dazu verleiten läßt, statt der einfachen Stube einen stil- und zweckwidrigen „Salon“ einzurichten, wird man die Trennung von Wohn- und Gßraum für die Erziehung der Kinder und das Familienleben zweckdienlich finden. Eine ganz besondere Beachtung verdient der zugehörige Nutz- und Hausgarten (Entwurf Otto Froebels Erben, Zürich). Gegen das Haus die Holzlaube mit den zwei einladenden Holzbänken; hinten, unter einer größeren Holzlaube, die mit überwachsenem Grün für Kinder und Hauskater prächtigen Schutz bietet, einen Kaninchenstall und einen Trog für Garten- und Spielgeräte; davor unter einer Kastanie einen Sandhaufen. Das ist einfach, vom Bewohner selbst herzustellen und wird von Jung und Alt auch reichlich benützt werden.

Das Arbeiterschlafzimmer No. 38 der Ortsgruppe S. W. B. Luzern ist heimelig eingerichtet und geräumig.

Die Bündnerstube weist viel Holzschntzeret auf. Für ein Ferkelhaus mag das recht sein, für das Flachland wären es zu viele Staubfänger.

Die Küche No. 41 ist klein, aber bei vollendeter Platzausnützung äußerst praktisch eingerichtet.

(Schluß folgt.)

Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben.

Der Bundesrat wird demnächst in einem Generalvollmachten-Beschluß die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben regeln. Es ist zwischen allen beteiligten Kreisen eine Verständigung zustande gekommen auf Grundlage der Vorschläge der vom Volkswirtschaftsdepartement eingesetzten Kommission, die zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter zusammengesetzt und als Obmann von Nationalrat Dr. Mächler präsiert war. Die Hauptbestimmungen sind folgende:

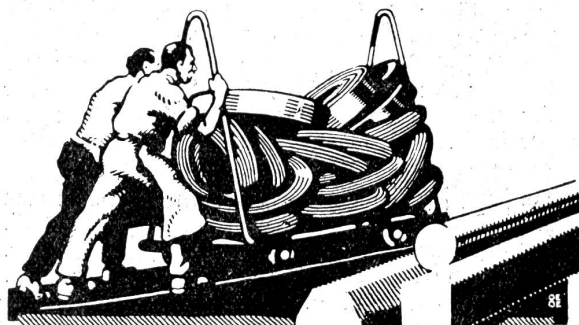
Der Bundesratsbeschluß bezieht sich auf diejenigen Störungen des Erwerbs, die sich für Arbeiter aus den außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Zeit ergeben. Der Beschluß versteht unter „Betrieb“ eine private Unternehmung industrieller oder gewerblicher Art, unter „Arbeiter“ eine in einem solchen Betriebe gegen Entrichtung eines Lohnes beschäftigte Person mit Ausnahme der Angestellten, unter „Lohn“ den normalen Zeit- oder Akkordverdienst, mit Einschluß der Zulagen, für den nicht über 14 Franken im Tag hinausgehenden Gesamtbetrag.

Wird eine Betriebseinschränkung nötig, so hat der Inhaber wenn möglich statt Arbeiterentlassungen Kürzung der Arbeitsdauer oder Änderung der zeitlichen Arbeitsorganisation vorzunehmen. Herrscht in einer Betriebsgruppe Arbeitsmangel, so dürfen keine Überzeitbewilli-

gungen erteilt werden, wenn ohne namhaften Schaden die Arbeit auf ungenügend beschäftigte Betriebe verteilt oder mit Vermehrung des Personals ausgeführt werden kann. Wird die Arbeitsdauer um höchstens 5 Stunden wöchentlich oder 10 % der im Betrieb üblichen Arbeitsdauer gekürzt, so ist der Inhaber nicht zur Entschädigung für die ausfallende Zeit verpflichtet. Wird die Arbeitsdauer um mehr als fünf Stunden wöchentlich oder um mehr als 10 %, aber nicht auf weniger als 60 % der sonst üblichen Arbeitsdauer gekürzt, so zahlt der Inhaber neben dem normalen Lohn für die benützte Arbeitszeit 50 % des entsprechenden Lohnes für 90 % der ausfallenden Zeit, im ganzen aber höchstens 90 % des normalen Gesamtlohnes. Wird die Arbeitsdauer auf weniger als 60 % der sonst üblichen gekürzt oder die Arbeit ganz eingestellt, so erhält der Arbeiter, neben dem normalen Lohn für die noch benützte Arbeitszeit 50 % des der ausfallenden Zeit entsprechenden Lohnes, jedenfalls aber mindestens 60 % des normalen Gesamtlohnes, Verheiratete mindestens 70 %. Im letzteren Fall werden die Leistungen für die ausfallende Zeit je zu einem Drittel vom Inhaber, vom Wohnsitzkanton des Arbeiters und vom Bund getragen, wobei der Kanton für seinen Anteil die Wohnsitzgemeinde bis zur Hälfte belasten kann.

Die Organisation der Fürsorge wird den beruflichen Verbänden übertragen. Die Verpflichtung darf für den einzelnen Betriebsinhaber nicht weniger als die Lohnsumme von zwei Wochen und nicht mehr als die von sechs Wochen ausmachen. Hiervon sollen die Zahlungspflichtigen ihren Verbänden die Lohnsumme von zwei Wochen zur Entschädigung von Arbeitern, die nicht zu ihrem Betrieb gehören, zur Verfügung stellen. Wo kein Verband die Aufgabe übernimmt, muß die Gemeindebehörde die Ausführungsmaßnahmen treffen. Hat der Betriebsinhaber seine Zahlungspflicht erfüllt, so übernehmen der Wohnsitzkanton des Arbeiters und der Bund je die Hälfte der für die ausfallende Zeit auszurichtenden Entschädigung, wobei der Kanton wieder zur Hälfte die Gemeinde belasten darf.

Betriebsgruppen mit bereits bestehender Arbeitslosenfürsorge können von den Verpflichtungen des Beschlusses ganz oder teilweise durch das Volkswirtschaftsdepartement enthoben werden, ebenso einzelne



VEREINIGTE DRAHTWERKE A.G. BIEL

EISEN & STAHL
BLANK & PRÄZIS GEZOGEN, RUND, VIERKANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FAÇONNÉ-HERSTELLUNG
BLANKE STAHLWELLEN, KOMPRIERT ODER ABGEDREHT
BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300 mm BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN

GROSSER AUSSTELLUNGSPREIS SCHWEIZ LANDESAUSSTELLUNG BERN 1914

Betriebsinhaber, die zu den Leistungen nicht befähigt sind, durch die Kantonsregierung, wobei der Verband respektive Kanton und Bund in die Lücke treten.

Die Arbeiter sind zur Ergreifung angemessener Arbeitsgelegenheit verhalten; sonst verlieren sie ihren Anspruch. Auf Streitigkeiten finden die Vorschriften betreffend Einigungsstellen Anwendung. Der Schiedspruch der kantonalen Einigungsstelle ist verbindlich und steht einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 B. und R.-G. gleich. Die Kantone bezeichnen die zuständigen Behörden. Das Volkswirtschaftsdepartement übt die Oberaufsicht aus.

Verbandswesen.

Unter der Firma Verband Ostschweizer Töpfermeister besteht mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, zurzeit in Rüchingen, Gemeinde Altstätten (St. Gallen), eine Genossenschaft mit dem Zweck a) die allseitige Wahrung der Interessen des Töpfereigewerbes; b) Festsetzung einheitlicher Verkaufspreise und Maßbestimmungen der Töpfereigeschirre; c) Schaffung geregelter Absatzverhältnisse und Bekämpfung ungesunder und zügelloser Konkurrenz; d) Festsetzung von Bußen für Unterbietungen, überhaupt alle Arten direkter oder indirekter Übertretung der vorgeschriebenen Preise und Maße usw. Die Kommission besteht zurzeit aus folgenden Mitgliedern: FriedrichENZLER in Rüchingen, Präsident; Johann JAKOB RIZ in Berneck, Aktuar; Otto DÜNNER in Krabold, Kassier; Samuel CHRAT in Berneck, und Albert HASLER in Berneck, alle Töpfermeister.

Genossenschaft Spenglermeisterverband des Kantons Unterwalden, mit bisherigem Sitz in Alpnachdorf. Der Sitz derselben befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, gegenwärtig in Sarnen. Die Genossenschaft bezweckt den Zusammenschluß der Spenglermeister des Kantons Unterwalden zur Einführung eines einheitlichen Preistarifes über die im Spenglerberuf vorkommenden Arbeiten und Materialien, zur Wahrung und Hebung der Interessen der Verbandsmitglieder gegenüber Behörden, Kundschaft und Lieferanten, zur gemeinsamen Stellungnahme und gegenseitigen Unterstützung bei Differenzen mit der Arbeiterschaft, sowie zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern. Dem Vorstande gehören gegenwärtig an: Der bisherige Aktuar, Joseph BURCH, Spenglermeister in Sarnen, als Präsident, und neu Siegfried REINHARD, Spenglermeister in Kerns, als Aktuar, und Ignaz REINHARD, Spenglermeister in Sachseln, als Kassier.

Der Vorstand der bündnerischen Vereinigung für Heimatschutz setzt sich nunmehr zusammen aus den Herren Architekt Otto SCHÄFER, Chur, Obmann; Dr. A. MEULI, Chur, Vizeobmann; Dr. HEKTOR von Sprecher, Chur, Aktuar; Architekt M. LORENZ, Chur, Seckelmeister; Prof. H. JENNY, Chur, Beisitzer. Das Hauptaugenmerk des Vorstandes richtet sich gegenwärtig auf die Entwicklung der großen Wasserwerkfragen und deren Lösung. Sodann werden die Bemühungen für die Inventarisierung der Kunstdenkmäler in Graubünden fortgesetzt werden. Mit großem Interesse werden auch die Bestrebungen zur besseren Ausgestaltung unserer Kurorte verfolgt.

Verschiedenes.

† Adolf REBMANNSHERSBERGER in Liestal starb am 17. Juni im Alter von 72 Jahren. Er war in weiten Kreisen als Zimmermeister und langjähriger Schatzungsbaumeister bekannt.

† **Baumeister Landolt in Andelfingen** (Zürich) starb nach langer Krankheit. Er war ein tüchtiger Fachmann, der als Kreisschäher in weiten Kreisen unseres Landes wohlbekannt und geschätzt war.

Höchstpreise für rohes Leinöl. Die Leinölkommision hat bis auf weiteres folgende Höchstpreise festgesetzt: Bei Lieferung von vier bis zwei Fässern 370 Fr. per 100 Kilogramm einschließlich Faß, von einem Faß 380 Fr. per 100 Kg. einschließlich Faß, 50 bis 20 Kg. 390 Fr. ohne Verpackung, 19 bis 1 Kg. 450 Franken ohne Verpackung; unter einem Kilogramm für Leinöl roh und gekocht Maximum bis 60 Rp. per Hektogramm ohne Verpackung. Für Leinölfirnis dürfen obige Preise um 10 Rp. per 100 Kg. erhöht werden. Verkaufsbedingungen: franco Station des Verkaufsortes netto Comp-tant.

Die Lage des schweizerischen Arbeitsmarktes im Monat Mai. Nach den Berichten der Arbeitsämter hat sich die Lage im vergangenen Mai nirgends in bemerkenswerter Weise verändert. Dagegen zeigt sich der große Unterschied zwischen den gegenwärtigen und letztjährigen Arbeits-Verhältnissen immer mehr darin, daß sich der Mangel an Arbeitskräften auf das Baugewerbe und die Landwirtschaft beschränkt. In der Metall- und Maschinen-Industrie reduziert sich der Arbeiterbedarf immer mehr, während letztes Jahr auch dort Arbeitermangel herrschte.

Gewerbliche Fortbildungsschule Chur. Der Jahresbericht 1917/18 enthält folgende Angaben: An Stelle des verstorbenen Herrn Klahn wählte der Gewerbeverein Herrn Ingenieur RING als einen seiner Vertreter in den Schulrat. Die Schülerzahl des Jahres ist gegenüber den bisherigen Kriegsjahren wieder in Zunahme begriffen (Wirkung der Propaganda für die Ergreifung gewerblicher Berufe und für tüchtige Ausbildung?) Der Zeichnungsunterricht konnte nun ebenfalls auf Wochentage verlegt werden. Auch die Meister zeigten mit wenigen Ausnahmen alles Entgegenkommen. Herr Prof. JENNY, der als Lehrer der Stilkunde zurücktrat, wurde durch Herrn Architekt SULZER ersetzt, der ebenfalls demissionierende Stadtlehrer CADISCH als Lehrer des Französischen durch die Herren Sekundarlehrer HÄNNY und Prof. BYLAND. Die vieljährige Tätigkeit der beiden Scheidenden wurde warm verdankt. Herr Kunstschlosser RINGGERA amtet als Lehrer für den praktischen Schlossereifurs und zugleich für das Schlosserzeichnen, wodurch eine innigere Verbindung von Schule und Werkstatt erzielt sein dürfte. Die hohen Materialpreise erhöhen die Schulausgaben in bedenklicher Weise, doch hofft die Schule auf Hilfe seitens des Staates. Der eidgenössische Inspektionsbericht ist noch nicht eingegangen, aber es war zu vernehmen, daß er günstig lauten wird.

Das Lehrpersonal besteht aus 23 Berufslehrern und Gewerbetreibenden. Die Schülerzahl betrug 288, worunter 10 Gesellen und 26 Schülerinnen. Von den Berufen waren am stärksten vertreten: Schlosser 60 (Kriegszeit mit Nachfrage nach Kriegsmaterialarbeitern), Mechaniker 15, Schreiner 15, Bäcker 14, Maler 11, Coiffeur 10 u. Das Betragen der Schüler war im ganzen gut. Ausgeteilt wurden am Schluß des Kurfes 1 Diplom, 68 Prämien, 54 Aufmunterungspreise und 16 Belobigungen.

Für die Renovation der Fenster in der Klosterkirche in Muri (Aargau) bewilligte der Regierungsrat der Baudirektion einen Kredit von 4000 Franken.

Rothenschach & Co., R. A. G., Bern, Bau und Betrieb von Gaswerken und aller damit zusammenhängenden Arbeiten u. Dieses Unternehmen kann wegen der Kohlen- und Balutaverhältnisse für das abgelaufene